

Statuten der Stiftung Gestelnburg / Pro Castellione

Name, Sitz,
Dauer

Artikel 1

Die Stiftung trägt den Namen

Gestelnburg / Pro Castellione

Mit Sitz in 3942 Niedergesteln (VS) und ist errichtet gemäss den Art. 80-89 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches(ZGB).Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Zweck

Artikel 2

Die Stiftung bezweckt:

- a) Die umgehende Sanierung und Erhaltung der Gestelnburg unter der Einhaltung der Weisungen der eidg. und kant. Denkmalpflege. Miteinbezogen ist die Dorfskizze gemäss beiliegender Lageskizze.
- b) Den Erwerb von geschichtlich bedeutsamen Liegenschaften und Gegenständen, *wenn die Tragbarkeit und die Rückzahlung des Fremdkapital nachhaltig gewährleistet wird.*
- c) Ausgrabungen vorzunehmen und alle Bestrebungen zu unterstützen, die der Erforschung der Baugeschichte der Gestelnburg und Niedergesteln dienen.
- d) Der Ortsgemeinde Niedergesteln als Eigentümerin der Burganlagen in allen die Burgruine betreffenden Fragen zur Seite zu stehen.
- e) Die Burgruine und die im Eigentum der Stiftung stehenden Liegenschaften und Objekte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit damit der Schutz- und Verwendungszweck nicht in Frage gestellt wird.
- f) Im Burgareal kulturelle Veranstaltungen zu organisieren.
- g) Bei Körperschaften, Unternehmungen und Privatpersonen Mittel für eine fachgerechte Sanierung und den notwendigen Unterhalt der Burgruine zu sammeln und zu verwalten.

Vermögen

Artikel 3

Das Stiftungsvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Einen Beitrag von Fr. 10`100.—(Franken zehntausend), welcher von der Munizipalgemeinde Niedergesteln der Stiftung gewidmet wird.
- b) Einen Betrag von Fr. 10`000.—(Franken zehntausend), welcher von der Burgergemeinde Niedergesteln der Stiftung gewidmet wird.
- c) Beträge von öffentlichen Institutionen und Privaten.

Das Stiftungskapital soll jährlich geüffnet werden, bis die dauernde Sicherung des Stiftungszweckes erfüllt ist. Das Stiftungskapital darf bis zu einem Betrag von Fr. 10`000.—für die Erfüllung des Stiftungszweckes investiert werden.

Betriebsmittel

Artikel 4

Der Stiftung stehen als Betriebsmittel zur Verfügung:

- die Betriebsbeiträge öffentlicher und privatrechtlicher Institutionen und privater Personen (Subventionen, Gaben, Spenden...)
- die Einnahmen aus Vermietung oder zeitweiliger Zurverfügungstellung von Räumen
- Die Einnahmen aus Veranstaltungen und Besichtigungen

Stiftungsorgane

Artikel 5

- a) der Stiftungsrat
- b) der Ausschuss
- c) die Kommission
- d) die Kontrollstelle

Stiftungsrat

Artikel 6

Der Stiftungsrat besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

- 3 Vertretern der Munizipalgemeinde
- 2 Vertretern der Burgerschaft
- 4 sonstigen Vertretern (mit Vorzug sollten dies Vertreter des Kantons, der Eidgenossenschaft, der Wirtschaft oder private Gönner sein)

Konstituierung

Artikel 7

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, indem er einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schriftführer und einen Kassier sowie nötigenfalls weitere Funktionäre wählen.

Der Stiftungsrat ist befugt, Einzelheiten der Stiftung in Reglementen zu ordnen.

Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr und nimmt einen detaillierten Bericht entgegen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens *drei* Mitglieder Anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident de Stiftungsrates. Diesem kommt das gleiche Stimmrecht zu, wie einem Mitglied des Stiftungsrates.

Aufgaben des Stiftungsrates

Artikel 8

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Aufstellung des Jahresbudgets
- Wahl des Ausschusses des Stiftungsrates
- Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Stiftungsbestimmungen oder Auflösung der Stiftung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde
- Aufstellen von Richtlinien für die Benützung von Gebäude und Umschwung

Ausschuss

Artikel 9

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss von 3 – 7 Mitgliedern, dessen Amtsdauer mit derjenigen des Stiftungsrates zusammenfällt. Der Präsident der Stiftungsrates ist von Amtes wegen Mitglied und führt den Vorsitz

Der Ausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst und bezeichnet diejenigen Mitglieder, die für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschrift zu zweien führen.

Kommission

Artikel 10

Der Stiftungsrat kann Kommissionen ernennen, die nicht allein aus Mitgliedern des Stiftungsrates zusammengesetzt sein müssen. Den Kommissionen steht ein Antragsrecht zuhanden des Stiftungsrates zu.

Kontrollstelle

Artikel 11

Die Revision der Stiftungsrechnung wird einer Kontrollstelle anvertraut, die eine natürliche oder juristische Person sein muss.

Abänderung der Statuten

Artikel 12

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der zuständigen Behörde diese Statuten veränderten Verhältnissen anzupassen, jedoch ohne den Zweck der Stiftung zu ändern.

Auflösung der Stiftung

Artikel 13

Die Auflösung der Stiftung kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck nicht erreicht werden kann.

Das Stiftungsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Burgergemeinde und an die Munizipalgemeinde Niedergesteln.

Aufsicht

Artikel 14

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Departementes für Sicherheit und Institutionen des Kantons Wallis.

Der Notar wird ermächtigt, die Urkunde einzuregistrieren und die Anmeldung beim Handelsregisteramt Oberwallis vorzunehmen.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 23.09.2003 beschlossen und der Aufsichtsbehörde der Stiftung unterbreitet mit dem Antrag diese der Kantonalen zuständigen Behörde zur Zustimmung zu unterbreiten, damit die Organisations- Und Zweckänderung bzw. Ergänzung genehmigt wird. (Art 85 u. 86 ZGB)
Der Vorsteher des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit hat die Vorliegenden Statuten mit Entscheid vom 09.03.2003 genehmigt.